

Lohnbeträge, welche innerhalb eines Vierteljahres nach dem betreffenden Lohntage nicht erhoben worden sind, fließen der Knappschafts-Casse zu.

Cap. VIII.

Die Disciplin, die Befugnisse des Beamten- und Aufsichtspersonals, die Strafen und deren Verwendung betreffend.

Die Disciplin bei betreffenden Werken wird gehandhabt

- a. durch die Werksbeamten,
- b. durch den technischen Director oder dessen Stellvertreter,
- c. durch den Disciplinar-Rath als Schiedsgericht,

auf Grund nachfolgender Strafbestimmungen und auf Grund des § 80 des Berggesetzes.

Die in den Strafbestimmungen festgesetzten Minimal-Strafen können von jedem Werksbeamten betreffs des ihm unterstellten Personals, die Verschärfungen nur vom technischen Director oder dessen Stellvertreter verfügt werden. Außergewöhnliche Vergehen, öftere Rückfälle oder unter erschwerenden und verwickelten Umständen begangene Vergehen dagegen werden dem Disciplinar-Rath zur Entscheidung übergeben.

Jedem Arbeiter, der sich durch Strafverfügungen der Werksbeamten beschwert oder verletzt glaubt, steht Reclamation resp. Beschwerde zunächst beim technischen Director und dann beim Disciplinar-Rath zu.

Bei keiner dieser drei Instanzen ist Verwarnung und Verweis ausgeschlossen, vielmehr sollen diese Strafarten allenthalben zunächst und unter mildernden Umständen bei kleineren Vergehen Platz greifen.

Die Entscheidung des Disciplinar-Raths bildet die letzte Instanz, gegen welche keinerlei Rechtsmittel zulässig ist.

Der Disciplinar-Rath besteht aus dem ganzen Knappschafts-Vorstande, resp. bei Existenz eines gemeinschaftlichen Knappschaftsverbandes aus dessen Werksabtheilung, und hält allmonatlich oder nach Bedürfniß seine Sitzungen.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, Ladungen des Disciplinar-Raths (resp. Knappschafts-Vorstandes) unweigerlich Folge zu geben und hat vor demselben, wie überhaupt vor jedem Vorgesetzten in dienstlichen Angelegenheiten, nur in der Arbeitstracht oder in der vorgeschriebenen Bergmannskleidung zu erscheinen.

Die als Norm geltenden Strafbestimmungen sind folgende:

1. Wegbleiben aus einer Arbeitsschicht ohne Urlaub oder nachträgliche triftige Entschuldigung ½ Normalschichtlohn.